



Versickerung von Niederschlagswasser

Erlaubnisfreie Niederschlagswasserversickerung

Niederschlagswasser von Dächern und anderen befestigten Flächen soll möglichst ortsnah versickert oder verrieselt werden. Versickert das Wasser direkt auf den Flächen, auf die der Regen fällt, z.B. auf Flächen mit durchlässigem Pflaster oder Rasengittersteinen, dann braucht dafür keine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt zu werden. Auch für eine gezielte **Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach-, Hof- und Wegeflächen von Wohngrundstücken** fällt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Hofflächen gilt dies nur, wenn die Versickerung über den belebten Oberboden (Mulden- oder Flächenversickerung) erfolgt. Bei dem/der Grundstückseigentümer/in bleibt aber die Verantwortung, dass nur unbelastetes Wasser versickert wird, und dass die Versickerungsanlage ausreichend dimensioniert ist. Es wird empfohlen die Anlage von einem Fachbüro planen zu lassen.

Erlaubnispflichtige Niederschlagswasserversickerung

Für die Niederschlagswasserversickerung von Grundstücken, die nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Für den Antrag nutzen Sie bitte das unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Wasser-Abwasser/Gewässer/Service-rund-um-den-Gewässerschutz> bereitgestellte Formular. Bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover können Sie sich auch über das Antragsverfahren und über sonstige Fragen zur Regenwasserversickerung beraten lassen.

Der Antrag ist in **2-facher Ausfertigung** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens, der Versickerungsanlagen sowie der Nutzung und der Befestigungsart der zu entwässernden Flächen.
- Übersichtskarte (z.B. Maßstab 1 : 25.000) mit Kennzeichnung des Grundstücks
- Einfacher Lageplan Maßstab 1 : 500
- Detaillierte Entwässerungszeichnung in sinnvollem Maßstab (möglichst 1 : 100) mit der Darstellung der zu entwässernden Flächen, der Leitungsführung und der Versickerungsanlage (Grundriss, Schnitt, topographische Höhenangaben in m NN).
- Ausführungen und Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-Arbeitsblatt A 1381 (mit Zuschlag $F_z = 1,2$ – Abweichungen sind zu begründen)

Beschreibung der Regenwasservorbehandlung bei verunreinigtem Regenwasser (Qualitätsbetrachtung gem. Merkblatt DWA M 1532). Beschreibung ist bei Versickerung von ausschließlich Regenwasser von Dachflächen nicht erforderlich.

- Angaben eines Fachbüros zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes mit Durchlässigkeit des Bodens (K_f -Wert) und zum mittleren höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover können diese Angaben auch schriftlich bei:

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
Sachgebiet Baugrund, Boden- und Grundwasserschutz
Prinzenstr. 4
30159 Hannover

angefordert werden (kostenpflichtig).

Daten zum Aufbau des Untergrundes mit Profilen früherer Bohrungen in der Umgebung stellt das Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> zur Verfügung.

Wir empfehlen, gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 grundsätzlich einen Abstand zwischen unterkellerten Gebäuden und Versickerungsanlagen einzuhalten. Der Abstand sollte das 1,5fache der Baugrunttiefe bei unterkellerten Gebäuden oder das 1,5fache der Fundamenttiefe bei nicht unterkellerten Gebäuden nicht unterschreiten. Der Abstand zu Gebäuden auf dem Nachbargrundstück ist entsprechend zu beachten.

Erst wenn diese Voraussetzungen sichergestellt sind, sollten die o.g. Angaben eines Fachbüros als nächstes eingeholt werden, um festzustellen, ob eine Versickerung überhaupt möglich ist.

Die Einsatzmöglichkeit einer Versickerungsanlage wie z.B. einer Mulde liegt bei einer Durchlässigkeit des Untergrundes (k_f -Wert) von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $5 \cdot 10^{-6}$ m/s. Die Anwendungsgrenze kann bis zu einem k_f -Wert von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s erweitert werden, dann ist allerdings ein deutlich höheres Speichervolumen der Versickerungsanlage erforderlich.

Auch ist ein ausreichender Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand erforderlich.

Hinweis:

Bei der Bemessung der Versickerungsanlage ist vom Anlagenbetreiber gemäß DIN 1986/100 bei Grundstücken größer 800 m^2 ein Überflutungsnachweis zu führen und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Nachbargrundstücke vorzusehen.

IMPRESSUM



Region Hannover

Der Regionspräsident

Fachbereich Umwelt

Redaktion Region Hannover, Teams Gewässerschutz

Stand 03/2022

Weitere Informationen

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Teams Gewässerschutz
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

E-Mail gewaesserschutz@region-hannover.de
Internet www.hannover.de